

# **Satzung Pharos**

## **Präambel**

Die Arbeit von Pharos basiert auf der Überzeugung, dass langfristig angelegte Entwicklungs- und Bildungsprojekte dazu beitragen, demokratische, tolerante und friedliche Verhaltensweisen zu fördern. Dabei bildet die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ die Grundlage unseres Handelns.

## **In diesem Sinne gibt sich Pharos folgende Satzung:**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Pharos e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Opfer von Kriegen und Verfolgung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie allgemein die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass
  - weltweit Bildungs-, Demokratisierungs- und Kulturprojekte entwickelt, durchgeführt und gefördert beziehungsweise als Träger solcher Projekte fungiert wird. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Projekte im Bereich politische Bildung, Demokratie- und Friedenserziehung (Entwicklung und Verbreitung von Lehrmaterial, Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren, Jugendbegegnungen, Konferenzen etc.).
  - Bildungsangebote (Onlinematerialien, Beratungs-, Informations- und Bildungsveranstaltungen), vorbereitende und begleitende Maßnahmen für Teilnehmende eines freiwilligen sozialen Dienstes und Beratung chancenarmer junger Menschen gefördert werden.
  - humanitäre Hilfe geleistet wird, indem Gelder des Vereins für Hilfsbedürftige i.S.d. Abgabenordnung § 53 verwendet und Projekte im Bereich Armutsbekämpfung durchgeführt werden (z.B. auch selbständige Hilfslieferungen).
  - Menschen bei ihren Bemühungen beraten und unterstützt werden, ihre Menschenrechte zu verwirklichen, insbesondere das Recht auf Staatsangehörigkeit, Rechtsfähigkeit, sozialen Schutz und Bildung.
  - durch Beratung, Fortbildung und Unterstützung lokaler Initiativen in Entwicklungsländern sowie Hilfe bei Investitionen, die für eine nachhaltige Einkommensverbesserung bedürftiger Menschen nötig ist, die Entwicklungszusammenarbeit gefördert wird.

3. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken zuwendet.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von zehn Euro pro Kalenderjahr zu entrichten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder/innen des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vier Mal jährlich tagen
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern/innen spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg, Hoffnung für Osteuropa, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.